



1. Fortschreibung 2018

Haushaltskonsolidierungskonzept

der

Lutherstadt Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

1	Leitsatz.....	4
2	Einleitung	5
3	Entwicklung der Jahre 2012 bis 2017 kurz und knapp zusammengefasst	5
4	Ausgangslage	6
5	Anmerkungen zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2018.....	7
6	Aufbau des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.....	8
7	Haushaltskonsolidierungskonzept 2018	9
7.1	Maßnahme 2003-5-014 Neuorganisation der Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg mit dem Ziel der Kostenreduzierung.....	9
7.2	Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände .	10
7.3	Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios.....	11
7.4	Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen	11
7.5	Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuerhebesätze während der Haushaltskonsolidierung.....	13
7.6	Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess.....	14
7.7	Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Marketing GmbH.....	16
7.8	Maßnahme 2014-4-011 Erhebung einer Kulturförderabgabe zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes	16
7.9	Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater.....	17
7.10	Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen.....	17
7.11	Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten	18
7.12	Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen.....	19
7.13	Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek.....	20
7.14	Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen	21
7.15	Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit.....	22
7.16	Maßnahme 2017-4-005 Einführung von Pauschalen für Seminare je Mitarbeiter der Stadtverwaltung	23
7.17	Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen	23
7.18	Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern.....	24

7.19	Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Stadträte sowie ggf. der BürgerInnen der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess	25
7.20	Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg.....	26
8	Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept.....	26

Es gibt (leider) nicht DIE einzelne Maßnahme, mit der wir unseren Haushalt konsolidieren. Nur durch das

- Neuausrichten
- Nachjustieren
- Versetzen
- Umgestalten
- Abrunden
- Umsetzen
- ...

diverser kleiner Bausteine gelingt es uns, die wirtschaftliche Situation der Lutherstadt Wittenberg nachhaltig zu verbessern!

2 Einleitung

Gemäß § 98 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) ist der Haushalt einer Kommune in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen bzw. wenn ein Defizit durch die Inanspruchnahme einer aus den vorjährigen Ergebnisüberschüssen zu bildenden ordentlichen Rücklage gemäß § 23 KomHVO LSA ausgeglichen werden kann. Kann der Haushaltsausgleich entgegen des Grundsatzes des § 98 Abs. 3 KomHVO LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Dieses Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

3 Entwicklung der Jahre 2012 bis 2017 kurz und knapp zusammengefasst

In 2012 (das letzte Jahr der Kameralistik) ist es der Lutherstadt Wittenberg gelungen, mehr Einzahlungen zu erwirtschaften als Auszahlungen zu verursachen und somit einen Einzahlungsüberschuss auszuweisen. Wäre es in den darauffolgenden Jahren (auch unter den seit 01.01.2013 geltenden doppischen Bedingungen) zu einer ähnlichen Entwicklung gekommen, wäre die Haushaltskonsolidierung für die Lutherstadt Wittenberg sicherlich kein so bedeutendes Thema mehr. Die Jahre 2013 bis 2017 zeichnen allerdings ein anderes Bild. In diesen Jahren ist es der Lutherstadt Wittenberg voraussichtlich* nicht einmal gelungen, mehr Erträge zu erwirtschaften als Aufwendungen zu verursachen und somit einen Jahresüberschuss auszuweisen. In dem v. g. Zeitraum konnten die Gewerbesteuererträge nicht nachhaltig gesteigert werden (2013 Gewerbesteuererträge in Höhe von 27.691,6 T€, 2017 Gewerbesteuererträge in Höhe von 20.724,4 T€). Hauptgrund ist sicherlich die Tatsache, dass in der Lutherstadt Wittenberg durchschnittlich 10 Unternehmen für über die Hälfte der Gewerbesteuererträge einstehen. Weisen diese Unternehmen rückläufige Jahresüberschüsse aus, hat dies entsprechende negative Auswirkungen auf die Gewerbesteuererträge der Lutherstadt Wittenberg, welche die übrigen „kleinen“ Gewerbebetriebe nicht auffangen können. Der Gemeindeanteil an der Einkommens- sowie Umsatzsteuer hat sich in der Zeit von 2013 bis 2017 um 2.232,2 T€ bzw. 1.144,7 T€ verbessert. Eine deutlich rückläufige Tendenz haben die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Erhielt die Lutherstadt Wittenberg in 2013 noch einen Betrag i. H. v. 19.456,6 T€, waren es in 2017 nur noch 8.187,7 T€. Hauptgrund hier sind rückläufige Schlüsselzuweisungen sowie die Auslagerung der Kinderbetreuung an den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtung (Komm-Bi). Die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen weisen eine sehr zufriedenstellende Tendenz auf. Hier konnte eine Steigerung der Erträge in Höhe von 2.645,1 T€ in der Zeit von 2013 bis 2017 generiert werden. Die Transfererträge, die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, die sonstigen ordentlichen Erträge sowie die Finanzerträge haben sich in Summe in 2017 gegenüber 2013 um 1.570,1 T€ reduziert. Der Personalaufwand hat sich in der Zeit von 2013 bis 2017 um 1.362,8 T€ verringert und das unter Berücksichtigung der befristeten Neueinstellungen im Rahmen des Reformationsjubiläums, wobei auch hier die Gründung des Eigenbetriebes KommBi beachtet werden muss. Auch unter Berücksichtigung des Reformationsjubiläums sowie aufgrund des gestiegenen

Preisniveaus im Allgemeinen sind die in der Zeit von 2013 bis 2017 um 1.423,4 T€ gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen als vertretbar anzusehen. Der Aufwand für die Kreisumlage ist in der Zeit von 2013 bis 2017 trotz deutlich rückläufiger Ertragssituation der Lutherstadt Wittenberg um 1.466,3 T€ gestiegen. In Summe machte der Aufwand für die Kreisumlage im Jahr 2017 einen Betrag in Höhe von 19.997,1 T€ aus, was rund 32 % der erwirtschafteten Erträge der Lutherstadt Wittenberg insgesamt entspricht. Neben den Personalaufwendungen und der Kreisumlage sind als dritte große Aufwandsposition die Zuwendungen an den Eigenbetrieb KommBi anzusehen. Für die Kinderbetreuung (einschließlich Stadtbibliothek) wendete die Lutherstadt Wittenberg in 2017 einen Betrag in Höhe von 10.892,9 T€ auf, was rund 18 % der erwirtschafteten Erträge entspricht.

*die Jahresabschlüsse der Lutherstadt Wittenberg für die Jahre 2013 bis 2017 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor

4 Ausgangslage

Für das Jahr 2018 plant die Lutherstadt Wittenberg bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 76.611,9 T€ (Ist-Vorjahr 61.988,0 T€) und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEU 81.474,5 (Ist-Vorjahr 72.752,2 T€) den Ausweis eines Defizites in Höhe von 4.862,6 T€ (Ist-Vorjahr 10.764,2 T€). Unter anderem auch den Haushaltskonsolidierungsbemühungen der Lutherstadt Wittenberg ist es zu verdanken, dass nach aktuellem Planungsstand nur noch bis zum Jahr 2022 mehr Aufwendungen (82.012,0 T€) verursacht, als Erträge (81.292,5 T€) erwirtschaftet werden. Ab dem Jahr 2023 plant die Lutherstadt Wittenberg mit einem ausgeglichen Ergebnishaushalt (ohne Berücksichtigung weiterer Konsolidierungsbemühungen). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Lutherstadt Wittenberg aber weiterhin zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg als für die Lutherstadt Wittenberg zuständige Aufsichtsbehörde hat in ihrer Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 27.11.2017 wiederholt sehr mahnende Worte gefunden und angeordnet, das vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept (Beschluss Nr. I/338-38-17) fortzuschreiben sowie die aufgeführten Maßnahmen ergebnisverbessernd umzusetzen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen nicht als Vorschlag zu verstehen sind, sondern für die Kommune als verbindlich gelten. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und den jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Entsprechende Nachweise sind beizubringen. Sollten sich wider Erwarten Konsolidierungsmaßnahmen ausnahmsweise als nicht umsetzbar herausstellen, sind in diesem Zusammenhang andere gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen in das Haushaltskonsolidierungskonzept aufzunehmen, um die Konsolidierungsziele im festgelegten Zeitraum zu erreichen. Unter diesen Bedingungen wurde ein vollständig überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt.

5 Anmerkungen zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2018

In die 1. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2018 der Lutherstadt Wittenberg sind keine neuen Maßnahmen aufgenommen worden.

Einige der aufgeführten Maßnahmen konnten in den vergangenen Wochen und Monaten final umgesetzt werden. So hat beispielsweise die Hauptfeuerwache der Lutherstadt Wittenberg ihren neuen Standort bezogen (Maßnahme 2003-5-014) und die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer wurden zum 01.01.2018 erhöht (Maßnahme 2014-4-005). Des Weiteren wurde der Beratervertrag mit dem Bankhaus Hauck & Aufhäuser zum 30.09.2017 gekündigt (Maßnahme 2017-4-013) und mit der Kommunalservice Lutherstadt Wittenberg GmbH finden regelmäßige Gespräche sowie Preis(nach)verhandlungen statt (Maßnahme 2015-4-002).

Eine Vielzahl weiterer Maßnahmen befindet sich aktuell in Bearbeitung. Hier sollte es in den kommenden Wochen und Monaten zu entsprechenden Umsetzungen kommen. Die Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände auf die Grundstückseigentümer der Lutherstadt Wittenberg (Maßnahme 2010-4-003) ist zum 01.01.2019 rückwirkend für das Jahr 2018 vorgesehen (Beschlussvorlage folgt). Die Einbringung einer Beschlussvorlage bezüglich der Erhöhung der Entgelte für die Inanspruchnahme des Stadthauses, der Exerzierhalle sowie von Räumlichkeiten in städtischen Objekten (Maßnahme 2014-4-001) ist in 2018 genauso geplant, wie die Einbringung einer Beschlussvorlage zur Anpassung der Hundesteuersatzung (Maßnahme 2017-4-007). Die Lutherstadt Wittenberg setzt sich aktuell intensiv mit ihren freiwilligen Leistungen auseinander (Maßnahme 2014-4-004) und damit einhergehend auch mit den Zuschüssen an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH (Maßnahme 2014-4-009) sowie die Zuschüsse an den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen in Bezug auf die Stadtbibliothek (Maßnahme 2017-4-002). Gegenüber der ursprünglichen Planung für das Jahr 2018 reduzieren sich die Aufwendungen für freiwillige Leistungen um mindestens 111,2 T€. In Bezug auf die Beschlussvorlage BV-023/2018 (Förderungen und Ortschaftsbudgets 2018) ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass es bei der Abrechnung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2018 im Ergebnis zu einer weiteren Reduzierung der freiwilligen Leistungen kommen wird. Im Jahr 2018 reduziert die Lutherstadt Wittenberg ihre geplanten Weiterbildungsaufwendungen um 75,0 T€ (Maßnahme 2017-4-005), des Weiteren soll im Rahmen dieser Maßnahme in 2018 die Grundlage für die Planung zukünftiger Weiterbildungsbedarfe erarbeitet werden. Bezüglich der Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer (Maßnahme 2017-4-007) sowie der Optimierung des Forderungsmanagements (Maßnahme 2017-4-009) haben innerhalb der Verwaltung erste Gespräche stattgefunden.

6 Aufbau des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme wird mit ihrem Inhalt beschrieben. Das Zeitfenster für die Umsetzung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen wird mit max. 5 Jahren veranschlagt, Ziel ist es jedoch, die Umsetzung innerhalb von max. 3 Jahren voranzutreiben. Jede Konsolidierungsmaßnahme ist mit mindestens einem betreffenden Produkt sowie einer Kontengruppe zu benennen, Abweichungen davon sollen die Ausnahme bilden. Seitens des Fachbereiches Finanzen und Controlling ist der Sachbearbeiter Controlling für das Haushaltskonsolidierungskonzept verantwortlich (Inhalt, Umsetzung usw.), ggf. ergänzt um den jeweiligen Produktverantwortlichen. In jedem Haushaltsjahr wird für jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme eine verbindliche Planung dargestellt. Grundsätzlich ist jede Konsolidierungsmaßnahme in Euro zu bewerten. Die geplanten Konsolidierungserfolge sind in einer separaten und als Anhang zum Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen. Eine Konsolidierungsmaßnahme gilt als erfolgreich umgesetzt, wenn der Ist-Ertrag bzw. der Ist-Aufwand eines Produktes/Kontos um den geplanten Konsolidierungserfolg höher (Ertrag) bzw. niedriger (Aufwand) ausfällt, als der ursprünglich geplante Ansatz.

7 Haushaltskonsolidierungskonzept 2018

7.1 Maßnahme 2003-5-014 Neuorganisation der Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg mit dem Ziel der Kostenreduzierung

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: Nr. 126101 - Brandschutz, Gefahrenabwehr und -vorbeugung
Kontengruppe: 50

Nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt ist die Lutherstadt Wittenberg nicht verpflichtet, eine Berufsfeuerwehr vorzuhalten. Im Zuge der Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme ist bereits ein Statuswechsel zur Freiwilligen Wehr mit hauptamtlichen Kräften vollzogen worden. Dabei wird weiterhin eine 24-Std.-Wachbereitschaft vorgehalten. Die Freiwilligen Wehren in Wittenberg waren organisatorisch, materiell und personell auf diesen Strukturwechsel einzustellen.

Des Weiteren erfolgte durch die Firma Luelf und Rinke Sicherheitsberatung GmbH eine Untersuchung, welcher Standort der Hauptamtlichen Wachbereitschaft den durch die erfolgten Eingemeindungen geänderten Stadtgrenzen Rechnung tragen kann und welche Synergien dabei in personeller und materieller Hinsicht generierbar sind. Hierzu beinhaltet das aktuelle Gutachten „Untersuchung Standortfrage Hauptamtliche Wache der Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg“ vom 08.04.2013 folgende Angaben:

Standort Teuchel (IST):

- Personal Soll: 43,375 VbE
- Personal Ist: 38,375 VbE

In Folge der Reduzierung der Wochenarbeitszeit eines Feuerwehrmannes von 54h auf 48h (BVerwG 2 C 29.11) und nach Bewertung des in der Lutherstadt Wittenberg kalkulierten Gefahrenpotenzials ergibt sich der o.g. Personalbedarf. Am gegenwärtigen Standort besteht angesichts des Personal-Ist-Bestandes in diesem Bereich kein weiteres Konsolidierungspotenzial.

Im Rahmen dieser Maßnahme liefert die Zusammenlegung der Hauptfeuerwache mit der Werksfeuerwehr der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH einen weiteren Konsolidierungsbeitrag. Die neue Feuerwache wurde Ende 2017 bezogen. Gutachterlich ermittelte Synergien weisen in diesem Zusammenhang im personellen Bereich eine Einsparmöglichkeit von sechs Mitarbeitern aus, was Personalaufwendungen von ca. 300,0 T€ p.a. entspricht. Lag der Ist-Personalaufwand im Jahr 2017 noch bei 2.610,9 T€, wird im Jahr 2018 mit einem Wert in Höhe von 2.333,0 T€ (Ansatz) geplant. Da ab dem Haushaltsjahr 2018 die reduzierten Personalaufwendungen in der Planung Berücksichtigung gefunden haben, erfolgt kein separater Ausweis des Konsolidierungserfolges in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung.

7.2 Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: Nr. 552101 - Öffentliche Gewässer
Kontengruppe: 53

Die Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in Unterhaltungsverbänden. Sie kann gemäß § 56 WG LSA die Verbandsbeiträge für Grundstücke, welche nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der relevanten Grundstücke umlegen.

Bis zum Jahr 2002 wurden die Mitgliedsbeiträge über den Hebesatz der Grundsteuer B auf die Steuerpflichtigen umgelegt. Nach der ab 2003 geltenden Rechtsprechung war dieses Verfahren nicht mehr zulässig.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des WG LSA im Jahr 2013 ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit bis dato keine Umlage der Beiträge erfolgt. Seit einiger Zeit setzt sich die Lutherstadt Wittenberg mit diesem Thema aber wieder auseinander. Voraussetzung für die Umlage der Beiträge ist die Ermittlung der Grundstücksfläche je Steuerpflichtigen und die Differenzierung nach Nutzungsarten. Die Umlage setzt sich aus einem Flächenbeitrag und einem Erschwernisbeitrag (für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen) zusammen.

Die Höhe der Zahlungen an Unterhaltungsverbände im Jahr 2017 betrug 276,8 T€. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre betragen die Zahlungen an Unterhaltungsverbände 278,2 T€ jährlich.

Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme ist, die Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände im maximal zulässigen Maße ab dem 01.01.2019 rückwirkend für das Jahr 2018 auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Seitens der Lutherstadt Wittenberg wurde in diesem Zusammenhang in entsprechende Software investiert, die Satzung ist in Arbeit. Der voraussichtliche Konsolidierungserfolg dieser Maßnahme kann nicht verlässlich beziffert werden, da der Lutherstadt Wittenberg die Anzahl der von dieser Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bekannt ist. Erst nach Inbetriebnahme der Software kann eine verlässliche Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt werden. Dies vorangestellt, wird der in den vorherigen Haushaltskonsolidierungskonzepten genannte Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 140,0 T€ jährlich für die Zeit von 2019 bis 2026 fortgeschrieben und in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung ausgewiesen.

7.3 Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt:	Nr. 573103 - Exerzierhalle Nr. 573104 - Stadthaus Nr. 424149 - Stadthalle Nr. 111702 - Infrastrukturelles Gebäudemanagement
Kontengruppe:	43 und 44

Das Gebäude- und Grundstücksportfolio der Lutherstadt Wittenberg umfasst eine Vielzahl von Objekten und Liegenschaften, welche nicht zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgaben notwendig sind. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme erfolgte in der jüngeren Vergangenheit eine teilweise Bereinigung des Portfolios durch Verkäufe. Diesen Ansatz wird die Lutherstadt Wittenberg auch in Zukunft fortführen und den Umfang des bestehenden Gebäude- und Grundstücksportfolios permanent auf den Prüfstand stellen und ggf. bereinigen. In diesem Zusammenhang gilt es auch, das bestehende Vermarktungskonzept der Immobilien zu verbessern (z.B. Position der Immobilien auf der Homepage, hinterlegte Bilder, Aktualität der Angebote, Veröffentlichung des Angebotes auf externen Portalen usw.) Bei möglichen Veräußerungen gilt es, sich noch stärker an den aktuellen Grundstückspreisen/Marktwerten in der Lutherstadt Wittenberg zu orientieren. Dieser erste Ansatz der Konsolidierungsmaßnahme bezieht sich auf eine Erhöhung der Einzahlungen.

Der zweite Ansatz dieser Maßnahme liegt auf einer stärkeren Fokussierung in Bezug auf die Nutzungsentgelte der städtischen Immobilien. Es gilt, dass ab dem Jahr 2018 keine städtische Immobilie ohne Zahlung eines entsprechenden Entgeltes genutzt werden darf (betrifft z.B. auch die Gemeindehäuser in den einzelnen Ortschaften). Des Weiteren sollen ab dem Jahr 2018 die Benutzungsgebühren für das Stadthaus, die Exerzierhalle, die Stadthalle sowie das Alte Rathaus angepasst werden. Schon ab dem Jahr 2018 soll die Anpassung der v. g. Nutzungsentgelte einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag von mindestens 25,0 T€ p.a. leisten. In 2018 sollen die bestehenden Vermietungs- und Pachtentgelte einer kritischen Prüfung unterzogen und an aktuelle Marktgegebenheiten angepasst werden. Auch hier sieht die Lutherstadt Wittenberg entsprechendes Konsolidierungspotenzial, sodass die Anpassung der Vermietungs- und Pachtentgelte ab dem Jahr 2019 einen weiteren Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 75,0 T€ p.a. leisten sollen.

7.4 Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Gemäß Vorgabe der Kommunalaufsicht dürfen Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, lediglich 2 % ihrer Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für die Ausübung von freiwilligen Aufgaben aufwenden.

In diesem Zusammenhang ist in der nachfolgenden Übersicht auf Basis der Finanzplanung für die kommenden Jahre die maximal zulässige Höhe des Aufwandes für freiwillige Leistungen dargestellt:

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1.464.758 €	1.444.192 €	1.456.214 €	1.468.516 €	1.479.310 €	1.490.126 €	1.506.432 €	1.518.134 €	1.520.758 €

Aktuell kalkuliert die Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2018 mit Gesamtaufwendungen für freiwillige Leistungen in Höhe von 3.090,4 T€, was rund 4,22 % der geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2018 entspricht. Der in der Tabelle dargestellte Höchstbetrag wird im Jahr 2018 in der Lutherstadt Wittenberg schon durch Ausgleichszahlungen an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH sowie für den Defizitausgleich der Stadtbibliothek nahezu vollständig ausgeschöpft. Die bestehenden Strategien der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH sowie der Stadtbibliothek müssen kritisch hinterfragt werden (z.B. im Hinblick auf Art und Umfang der Verwaltung, Prozesse, Öffnungszeiten, Standorte, Materialbeschaffung, Angebot und Nachfrage heute, Angebot und Nachfrage zukünftig, Ausrichtung, Umfang der Aufgabenerfüllung, Preiskalkulationen, Entwicklung der Zuschüsse bzw. Defizitausgleiche usw.). In den Jahren 2018/2019 gilt es ein schlüssiges und solide finanziertes Zukunftsmodell „Wittenberg Marketing“ und „Stadtbibliothek Wittenberg“ zu entwickeln.

Mit der Förderung in den Bereichen Kultur, Wohlfahrtspflege, Jugend und Sport hat sich die Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg in den vergangenen Wochen intensiv auseinandergesetzt. Das Ergebnis ist eine Beschlussvorlage, in der Kriterien definiert sind (in Anlehnung bzw. zur Ergänzung der bestehenden Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg), unter welchen Voraussetzungen im Jahr 2018 Förderungen in den v. g. Bereichen erfolgen können. Jeder vorliegende Antrag auf Förderung soll anhand dieser Kriterien bewertet werden. Die Beschlussvorlage „Förderungen und Ortschaftsbudgets 2018“ beinhaltet Deckungsvorschläge, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur teilweise in den Haushaltsplan eingearbeitet sind. In Bezug auf die Liste freiwillige Leistungen ergeben sich direkt für das Jahr 2018 folgende Änderungen:

- in den Bereichen Kultur, Wohlfahrtspflege, Jugend und Sport werden max. 50 % des ursprünglich für das Jahr 2018 geplanten Budgets für Projektförderungen zur Verfügung gestellt, Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 29,9 T€ (da die genaue Höhe der Einsparung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden kann, erfolgt kein Ausweis der Einsparung im Haushaltsplan 2018 bzw. in die als Anlage 9 und 10 beigefügte Ergebnis- und Finanzplanung)
- Reduzierung der Zuwendungen an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH, Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 66,0 T€ (im Haushaltsplan 2018 eingearbeitet)
- Reduzierung des Zuschusses an die Stadtbibliothek, Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 66,0 T€ (im Haushaltsplan eingearbeitet)

Die in der Liste freiwillige Leistungen genannten Ansätze für die Förderung der Kultur, Wohlfahrtspflege, Jugend und des Sportes beinhalten auch die Anträge von Vereinen und Institutionen auf institutionelle Förderung. Auch der Umgang mit Förderanträgen auf institutionelle Förderung ist in der Beschlussvorlage „Förderungen und Ortschaftsbudgets 2018“ geregelt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Lutherstadt Wittenberg in Bezug auf die institutionelle Förderung keine Ansatzreduzierung vorgenommen (es werden 100 % der für institutionelle Förderungen geplanten finanziellen Mittel bereitgestellt), wenngleich anhand der definierten Kriterien für die institutionelle Förde-

rung davon auszugehen ist, dass im Jahr 2018 nicht jeder Antrag auf institutionelle Förderung positiv beschieden wird.

Im Ergebnis dieser Maßnahme ist schon jetzt festzustellen, dass im Rahmen der freiwilligen Leistungen viel strategische Arbeit erforderlich ist und eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung und Politik erfolgen muss. Im Jahr 2018 leistet diese Maßnahme einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 111,2 T€. Einzelheiten zu den Konsolidierungsbeiträgen in den Jahren 2019 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

7.5 Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuerhebesätze während der Haushaltskonsolidierung

Maßnahme betrifft: Ergebnisrechnung
Produkt: Nr. 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Kontengruppe: 40

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer liegen sowohl in der Kernstadt als auch in den Ortschaften zum Teil deutlich unter den Durchschnittswerten der Städte der Gemeindegrößenklasse 20.000 - 50.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt (betrifft das Berichtsjahr 2016, Stand 17.05.2017).

Im Rahmen der Eingemeindungen wurde festgelegt, dass die Hebesätze der Ortschaften Abtsdorf und Mochau erst ab dem Jahr 2019 und der Ortschaften Boßdorf, Straach und Kropstädt erst ab dem Jahr 2020 an die Hebesätze der Kernstadt angepasst werden dürfen.

Im Jahr 2017 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg die Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer beschlossen. Seit dem 01.01.2018 gelten in der Kernstadt sowie den Ortschaften folgende Hebesätze:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Lutherstadt Wittenberg	322 v.H.	395 v.H.	380 v.H.
Abtsdorf	317 v.H.	400 v.H.	260 v.H.
Mochau	284 v.H.	345 v.H.	310 v.H.
Straach	257 v.H.	310 v.H.	260 v.H.
Kropstädt	323 v.H.	361 v.H.	260 v.H.
Boßdorf	302 v.H.	350 v.H.	290 v.H.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B entsprechen nun den Durchschnittshebesätzen der Städte der Gemeindegrößenklasse 20.000 - 50.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt (betrifft das Berichtsjahr 2016, Stand 17.05.2017). Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt 7 Prozentpunkte unter dem Durchschnittshebesatz.

Da die geplanten zusätzlichen Erträge in der Haushaltsplanung bereits Berücksichtigung gefunden haben, erfolgt kein separater Ausweis in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung.

7.6 Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: Nr. 573201 – Anteile an Unternehmen
Kontengruppe: 46

Die Finanzlage der Lutherstadt Wittenberg ist aktuell und perspektivisch durch erhebliche Defizite geprägt. In der erweiterten Ergebnisplanung bis 2022 werden ohne entsprechende Gegenmaßnahmen hohe Verluste ausgewiesen, welche fortwährend die Eigenkapitaldecke deutlich abschmelzen. Der geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KomHVO LSA ist unter der gegebenen Sachlage nicht realistisch. Die Lutherstadt Wittenberg ist Mutter zahlreicher Tochterunternehmen. Im Rahmen der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen alle städtischen Beteiligungen verstärkt in den Konsolidierungsprozess einbezogen werden. Anhand einer mehrstufigen Cashflow-Ermittlung soll der tatsächliche Liquiditätsbedarf/die Selbstfinanzierungskraft der einzelnen Tochterunternehmen auf Basis der jeweiligen Jahresabschlussunterlagen ermittelt werden. Diese Cashflow-Ermittlung soll als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Höhe der Ausschüttung dienen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, ab dem Jahr 2018 bei den Erträgen aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Summe einen Mehrwert in Höhe von 250,0 T€ p.a. zu generieren.

Vorlage mehrstufige Cashflow-Ermittlung

	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
-/+	Gewinn/Verlust aus Anlagenabgängen
-/+	Zunahme/Abnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
-/+	Zunahme/Abnahme der unfertigen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen
-/+	Zunahme/Abnahme der fertigen Erzeugnisse und Waren
-/+	Zunahme/Abnahme der geleisteten Anzahlungen
-/+	Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferung und Leistung
-/+	Zunahme/Abnahme der Forderungen gegen Gesellschafter
-/+	Zunahme/Abnahme der aktiven latenten Steuern
-/+	Zunahme/Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände
-/+	Zunahme/Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
+/-	Zunahme/Abnahme von Rückstellungen
+/-	Zunahme/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
+/-	Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten
=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
+	Einzahlungen aus Anlagenabgang
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen
=	Cashflow aus Investitionstätigkeit
+	Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen und Zuschüsse der Gesellschafter
-	Auszahlungen an Gesellschafter
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten einschließlich Mietkauf
-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten einschließlich Mietkauf
=	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
+	Cashflow aus Investitionstätigkeit
+	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode
=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode

7.7 Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Marketing GmbH

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: Nr. 575101 – Tourismus
Kontengruppe: 53

Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH entwickelt und vermarktet touristische und kulturelle Angebote in der Region Wittenberg. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Für das Jahr 2018 kalkuliert die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH mit einem städtischen Zuschuss in Höhe von 826,5 T€, in der Zeit von 2019 bis 2026 soll sich der städtische Zuschuss nach aktuellen Planungen auf jährlich 850,0 T€ belaufen.

Mit dieser Maßnahme sind mehrere Ziele verbunden. Zum einen muss sich die Lutherstadt Wittenberg mit den strategischen Zielen für die Marketing GmbH auseinandersetzen und eine verbindliche Entscheidung über die zukünftige Höhe der Zuschüsse treffen. Auf der anderen Seite muss aber auch seitens der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH aufgezeigt werden, wie laufende Kosten in dem Unternehmen reduziert und die Ertragsseite deutlich verbessert werden kann.

Da es sich bei den Zuschüssen an die Marketing GmbH um eine freiwillige Leistung handelt, ist die angestrebte Reduzierung des Zuschusses an die Marketing GmbH gleichzeitig eine Reduzierung der Aufwendungen für freiwillige Leistungen und somit in der Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen berücksichtigt.

7.8 Maßnahme 2014-4-011 Erhebung einer Kulturförderabgabe zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: Nr. 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Kontengruppe: 40

Die Lutherstadt Wittenberg ist eine Stadt mit einer kulturell außergewöhnlichen Geschichte und bietet, gemessen an ihrer Größe, ein hohes Maß an kulturellen Angeboten. Zur Erhaltung und Gestaltung dieser kulturellen Infrastruktur sind enorme finanzielle Anstrengungen unternommen worden. Die Refinanzierung und Unterhaltung der geschaffenen Werte bedeutet eine starke finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes. Darüber hinaus trägt der städtische Haushalt in jedem Jahr enorme Summen zur Finanzierung kultureller Veranstaltungen. Zur anteiligen Kompensation für die hohen Aufwendungen für Kultur und bauliche Aufwertung und gleichzeitig zur Sicherstellung zukünftiger Vorhaben, soll von den Gästen der Lutherstadt Wittenberg eine Kulturförderabgabe erhoben werden. Diese soll in die allgemeinen Deckungsmittel der Stadt aufgenommen und so der Verpflichtung zur Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten Rechnung tragen.

Im Rahmen dieser Maßnahme strebt die Lutherstadt Wittenberg die Einführung einer betrieblichen Tourismusabgabe oder eines Gästebeitrages an. Für eine solche Abgabe müssen in Sachsen-Anhalt allerdings erst die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden (Ziel bis 30.06.2018). Noch im Jahr 2018 soll die Tourismusabgabe oder der Gästebeitrag in der Lu-

therstadt Wittenberg eingeführt werden und ab dem Jahr 2019 einen entsprechenden Konsolidierungsbeitrag leisten.

Ab dem Jahr 2019 und ff. kalkuliert die Lutherstadt Wittenberg mit Erträgen in Höhe von mindestens 220,0 T€. Grundlage dieser Ertragsermittlung bildete die Kalkulation zur Einführung einer Übernachtungssteuer in der Lutherstadt Wittenberg. Für die Einführung einer Tourismusabgabe oder eines Gästebeitrages liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Kalkulation vor, aus diesem Grund werden die geplanten Erträge im Rahmen der Einführung einer Übernachtungssteuer fortgeschrieben.

7.9 Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	54

Die Lutherstadt Wittenberg leistet sich für diverse Maßnahmen externe Gutachter. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme geht es darum, die Entwicklung des Aufwandes für externe Gutachten rückwirkend für die Jahre 2013 bis 2017 zu ermitteln, um auf dieser Grundlage Schlüsse für die zukünftige Entwicklung zu ziehen. Ziel ist es, den Aufwand für Dienstleistungen Dritter auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen und in erster Linie den Sachverstand der eigenen Verwaltung einzusetzen (ggf. ergänzt um die Zuarbeit von Aufsichtsbehörden, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Fachverbänden). So könnte es beispielsweise eine Idee sein, dass ein unabhängiger Mitarbeiter der Verwaltung die Sinnhaftigkeit des Einsatzes eines externen Gutachters/Beraters prüft und auf diese Art und Weise dem beauftragenden Fachbereich noch einmal eine andere Art der Sichtweise aufzeigt.

Ein Beratervertrag mit dem Bankhaus Hauck & Aufhäuser wurde zum 30.09.2017 gekündigt. Die Kosten für diesen Beratervertrag in Höhe von 20,0 T€ p.a. finden in der Planung für das Jahr 2018 und ff. keine Berücksichtigung mehr. In der Zeit von 2019 bis 2026 soll sich der jährliche Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahme auf 50,0 T€ erhöhen.

7.10 Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe	diverse

Investitionen in Substanz bedeuten Belastungen des Ergebnishaushaltes durch Abschreibungen für die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter. Gleichzeitig müssen für die aufzunehmenden Kredite, die die Finanzierung sichern sollen, neben den nur zahlungswirksamen Tilgungsleistungen, auch Zinsen gezahlt werden. Wie in den vergangenen Jahren auch schon, ist im Rahmen dieser Maßnahme zu prüfen, welche Investitionen in geringerem Umfang oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können. Der Fokus der Prüfung soll besonders auf den Maßnahmen liegen, die keine bzw. geringe Zuwendungen aufweisen.

Dabei ist die Maßgabe der Kommunalaufsicht, lediglich Maßnahmen mit einer mindestens 75 prozentigen Förderung durchzuführen, als Prüfkriterium zu verstehen. Bei der Prüfung der Sachlage ist der RdErl. des MF vom 15.04.2014 – 27.10611, Ziffer 2.1.1.6, zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieser Maßnahme möchte sich der Fachbereich Finanzen und Controlling auch mit dem Aufbau sowie den Inhalten der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die eigentlich Grundlage einer jeden Investitionsentscheidung sein sollten, auseinandersetzen. Es gilt für die Lutherstadt Wittenberg einheitliche Vorlagen zu entwickeln, auf deren Basis die einzelnen Fachbereiche ihre zukünftigen Investitionen planen. Dabei spielt u.a. auch die Kalkulation von Folgekosten eine wichtige Rolle. So könnte eine Idee sein, dass ein kleines Team von Mitarbeitern der Verwaltung (aus unterschiedlichen Fachbereichen) die Sinnhaftigkeit einer Investitionsentscheidung prüft und auf diese Art und Weise dem beauftragenden Fachbereich noch einmal eine andere Art der Sichtweise aufzeigt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beige-fügten Ergebnis- und Finanzrechnung ausgewiesen.

7.11 Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten

Maßnahme betrifft: Finanzhaushalt
 Produkt: Nr. 612101 – sonstige allg. Finanzwirtschaft
 Kontengruppe: diverse

Um ihre Attraktivität für Bürger und Gäste zu steigern, hat die Lutherstadt Wittenberg in den vergangenen Jahren massiv in ihre Infrastruktur investiert. Gerade die Sanierungsarbeiten rund um die Altstadt fanden in Vorbereitung des Reformationsjubiläums ihren Höhepunkt. Die finanzielle Ausstattung der Lutherstadt Wittenberg ließ eine Realisierung dieser diversen Projekte ohne fortlaufende Netto-Neuverschuldung nicht zu. Zeitverzögert wird sich voraussichtlich zum Jahresende 2018 eine Rekordverschuldung des städtischen Haushaltes von 39.972,8 T€ (ohne Berücksichtigung der Liquiditätskredite) eingestellt haben. Die Konsequenz der wachsenden Verschuldung sind steigende Zahlungen für Tilgung und Zinsen, wenngleich die Lutherstadt Wittenberg aktuell von dem historisch niedrigen Zinsniveau profitiert. Mittelfristig ist mit steigenden Zinsen zu rechnen, was höhere Zinszahlungen für Kredite zur Folge hat und wertvolle Haushaltsmittel bindet.

Ziel dieser Maßnahme ist es, ab dem 01.01.2018 durch Begrenzung der Kreditaufnahmen auf 90 % der jährlichen Tilgungsleistung, die Netto-Verschuldung der Lutherstadt Wittenberg zu reduzieren. Bei der Ermittlung der jährlichen Tilgungsleistung wird unterstellt, dass der Kredit aus der Kreditermächtigung des laufenden Jahres auch im laufenden Jahr in Anspruch genommen wird und die laufende Tilgung des Kredites ab dem 01.01. des Folgejahres erfolgt.

Maximale Kreditaufnahmen in den Jahren 2018 bis 2026

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
voraussichtliche Tilgung in €	2.932.186	2.911.507	2.894.614	2.656.891	2.526.085	2.424.247	1.889.567	1.668.547	1.575.712
max. Kreditneuaufnahme in €	2.638.967	2.620.357	2.605.152	2.391.202	2.273.476	2.181.822	1.700.610	1.501.693	1.418.141

Gemäß Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt ist eine Nettoneuverschuldung während der Haushaltskonsolidierung zu vermeiden. Innerhalb des Haushaltskonsolidierungszeitraumes sind Kreditfinanzierungen von unrentierlichen Investitionen unzulässig, wenn nicht die Kommune durch rechtliche Verpflichtungen hierzu gezwungen ist.

Für das Jahr 2018 plant die Lutherstadt Wittenberg mit Kreditaufnahmen in Höhe von 3.787,9 T€. Davon entfallen 3.744,1 T€ auf klassische Investitionskredite und 43,8 T€ auf Kredite aus dem STARK III Programm. Selbstkritisch muss festgestellt werden, dass nach aktuellem Planungsstand die Lutherstadt Wittenberg ihr selbstgestecktes Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme im Jahr 2018 nicht erreichen wird. Gemäß Planung wird erst ab dem Haushaltsjahr 2019 und ff. das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme erreicht.

7.12 Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Lutherstadt Wittenberg mit einer Vielzahl von externen Dienstleistern (hierzu zählen auch Tochterunternehmen) zusammen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, einzelne Dienstleistungsverträge wiederholt kritisch zu hinterfragen bzw. neu zu verhandeln/nach zu verhandeln, um so eine Entlastung für den städtischen Haushalt herbeizuführen.

Kurzfristig wird die Zusammenarbeit mit der Kommunalservice GmbH Lutherstadt Wittenberg (KSW GmbH) noch einmal auf den Prüfstand gestellt. Dabei geht es zum einen um den Umfang der zu vergebenden Arbeiten, zum anderen aber auch um den verhandelten Preis. Durchgeführte Ausschreibungen von auch von der KSW GmbH angebotenen Dienstleistungen in der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass deutliches Einsparpotenzial vorhanden ist. In diesem Zusammenhang gilt es, die bestehenden Verträge mit der KSW GmbH noch einmal nach zu verhandeln. Sollte wider Erwarten die KSW GmbH in diesem Zusammenhang keinen Beitrag leisten, ist im Rahmen des Möglichen die Vergabe von Aufträgen an externe und kostengünstigere Dienstleister in Erwägung zu ziehen. Die Nachverhandlung der Verträge mit der KSW GmbH soll bereits ab dem Jahr 2018 einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 75,0 T€ leisten.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Maßnahme wird die Überprüfung der bestehenden Strom- und Gasverträge für Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg bilden. Auch hier wird entsprechendes Einsparpotenzial gesehen. Aufgrund bestehender Verträge und vorgegebener Rahmenbedingungen (z.B. in Bezug auf entsprechende Ausschreibungen) kann diese Maßnahme voraussichtlich frühestens ab dem Jahr 2019 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 50,0 T€ leisten.

Inhaltlich wird sich die Lutherstadt Wittenberg im Zusammenhang mit dieser Maßnahme mit einer Vielzahl weiterer „kleinerer“ Verträge auseinandersetzen (z.B. in Bezug auf die Aufwendungen für Porto, Wachdienste, Literatur und Presse, Versicherungen, Telefon, Internet und IT usw.). Im Jahr 2018 soll das Prüfen/Kündigen/Nachverhandeln dieser Verträge einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 10,0 T€ leisten. Für das Jahr 2019 kalkuliert die Lutherstadt Wittenberg mit einem Konsolidierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 15,0 T€ und ab dem Jahr 2020 mit einem jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 20,0 T€.

7.13 Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
 Produkt: Nr. 272101 – Bibliothek
 Kontengruppe: 54

Die Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg wird durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtung (KommBi) betrieben. Zur finanziellen Unterstützung zahlt die Lutherstadt Wittenberg in diesem Zusammenhang einen jährlichen Zuschuss an den Eigenbetrieb KommBi.

Der nachfolgenden Tabelle kann der Zuschussbedarf des Eigenbetriebes KommBi für die betriebene Stadtbibliothek (einschließlich der Zweigstellen) für den Zeitraum 2018 bis 2026 entnommen werden.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ansatz	583.700 €	589.100 €	595.700 €	602.300 €	609.000 €	615.700 €	622.600 €	629.500 €	636.500 €

Die Stadtbibliothek wird mit ihrem Standort in der Schlossstraße als wichtig für die Lutherstadt Wittenberg angesehen. Sie gewährt ihren BürgerInnen und insbesondere ihren Kindern Zugang zu Informationen, Bildung und Kultur und das unabhängig von ihrem Einkommen, Alter oder ihrer sozialen Herkunft.

Trotzdem muss die prognostizierte Entwicklung der Zuschüsse in den kommenden Jahren einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dabei gilt es Maßnahmen zu entwickeln, die eine Reduzierung der jährlichen Zuschüsse an den Eigenbetrieb KommBi für die Stadtbibliothek zur Folge haben. Diese Maßnahmen könnten sein:

- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Zweigbibliotheken in Piesteritz und Friedrichstadt
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der ehrenamtlich geleiteten Ortsteilbibliotheken in Abtsdorf, Pratau und Mochau
- Stadtbibliothek nutzt die Besucher der Lutherstadt Wittenberg für sich (Besucherstrom von der Schlosskirche zum Lutherhaus)
- Vertiefung der Kooperationen mit Schulen und Kitas
- Verbesserung des Bekanntheitsgrades bzw. des Angebotes der Stadtbibliothek
- Mail-Newsletter
- regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen
- Vermarktung der Bibliothek (z.B. im Hinblick auf den neu gestalteten Veranstaltungsraum, Übernachtungsmöglichkeiten in der Bibliothek, Test von ebook-Readern)

- Optimierung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des aktuellen Nutzerverhaltens
- Ausbau der Internet-Ausleihe
- Anpassung der Nutzungsentgelte

Da es sich bei den Zuschüssen an den KommBi in Bezug auf die Stadtbibliothek um eine freiwillige Leistung handelt, ist die angestrebte Reduzierung des Zuschusses an den KommBi in Bezug auf die Stadtbibliothek gleichzeitig eine Reduzierung der Aufwendungen für freiwillige Leistungen und somit in der Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen berücksichtigt.

7.14 Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	50

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern soll eine Stadt/Kommune in der Haushaltskonsolidierung sich mit ihrem Personalaufwand permanent kritisch auseinandersetzen. Neben den Transferaufwendungen (und hier speziell die Kreisumlage mit einem Wert in Höhe von 19.997,1 T€ per 31.12.2017) stellen die Personalaufwendungen (17.921,7 T€ per 31.12.2017) mit den größten Aufwandsblock in der Ergebnisrechnung der Lutherstadt Wittenberg dar. In den Jahren 2004 und ff. wurde im Rahmen des WIBERA-Gutachtens der Personalbestand der Lutherstadt Wittenberg kritisch durchleuchtet und personelle Überkapazitäten freigesetzt. Personelle Überkapazitäten bestehen in der Lutherstadt Wittenberg, wenn überhaupt nur noch in sehr geringem Umfang. Aus diesem Grund ist das erste Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme die (sofern noch vorhandenen) letzten personellen Überkapazitäten durch laufende Organisationsuntersuchungen zu identifizieren und ggf. zu bereinigen. Sofern der Soll-Personalbedarf und Ist-Personalbestand übereinstimmen, sollten vor einer Wiederbesetzung trotzdem entsprechende Prüfmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen könnten sein:

- vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann
- Besetzung einer freien und notwendigen Position mit hausinternen Mitarbeitern hat Vorrang vor einer Neueinstellung (ggf. unter Berücksichtigung von Fortbildungsmaßnahmen des vorhandenen Personals)

Des Weiteren will sich die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme mit ihren bestehenden Dienstleistungsangeboten und Arbeitsabläufen kritisch auseinandersetzen und hier für Verbesserungen sorgen. Dabei gilt es den Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effektivitätsgesichtspunkten („Tun wir die richtigen Dinge?“) auf den Prüfstand zu stellen und diesen ggf. zu optimieren bzw. zu bereinigen. Im Anschluss daran muss der Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effizienzgesichtspunkten bewertet werden („Tun wir die Dinge richtig?“).

Die inhaltliche Umsetzung dieser Maßnahme bedarf sehr viel Arbeit. Aus diesem Grund soll diese Maßnahme frühestens ab dem Jahr 2020 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 100,0 T€ leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2021 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis-

und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

In diesem Zusammenhang spielt das Personalentwicklungskonzept für die MitarbeiterInnen in der Lutherstadt Wittenberg eine wichtige Rolle, welches aktuell überarbeitet wird.

7.15 Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Wenn man sich die Städte des Landkreises Wittenberg (dazu zählen die Lutherstadt Wittenberg, Bad Schmiedeberg, Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen, Kemberg, Annaburg, Zahna (Elster) und Oranienbaum-Wörlitz) näher anschaut, ist fast allen Städten gemein, dass sie sich in der Haushaltskonsolidierung befinden. Eine Ausnahme bildet die Stadt Annaburg! Im Rahmen dieser Maßnahme soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den v. g. Städten in den Mittelpunkt gerückt werden. Eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den Städten könnte beispielsweise in folgenden Bereichen erfolgen:

- Personenstandswesen
- Abgabe- und Finanzwesen
- Brandschutz
- Bauhöfe
- Tourismus
- Internetauftritt
- Wasser/Abwasser
- Wirtschaftsförderung
- Förderung der Beschäftigten
- Vermarktung städtischer Immobilien und Liegenschaften
- räumliche/ländliche Planung und Entwicklung
- Materialwirtschaft/Materialbeschaffung
- Digitalisierung

Des Weiteren sollte im Rahmen dieser Maßnahme auf den Landkreis Wittenberg in Bezug auf das bestehende System der Kreisumlage eingewirkt werden (durch die Politik sowie im Rahmen des Runden Tisches, zu dem der Landrat regelmäßig einlädt). Der Landkreis Wittenberg weist einen ausgeglichen Haushalt vor und nahezu alle Städte im Landkreis Wittenberg befinden sich in der Haushaltskonsolidierung. Aus Fairness-Gründen („alle sind Teil der kommunalen Familie“) sollte sich auch der Landkreis Wittenberg verbindlich mit seinen Aufwendungen und Erträgen permanent auseinandersetzen und durch Steigerung der Erträge, Reduzierung der Aufwendungen, Optimierungen in der Ablauforganisation usw. dazu beitragen, dass sich die Höhe der Kreisumlage in den nächsten Jahren deutlich rückläufig entwickelt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf sehr viel Arbeit. Die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie eine von Seiten der Lutherstadt Wittenberg angestrebte deutliche Reduzierung der Kreisumlage kann realistisch betrachtet frühestens ab dem Jahr 2022 einen Konsolidierungsbeitrag leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2022 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

7.16 Maßnahme 2017-4-005 Einführung von Pauschalen für Seminare je Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: diverse
Kontengruppe: 52

Die Lutherstadt Wittenberg wendet jährlich mehrere zehntausend Euro für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf (Seminar-, Reise-, Unterbringungskosten usw.). Erste Gespräche mit Fachverantwortlichen haben ergeben, dass die Planung der Weiterbildungsbedarfe innerhalb der Fachbereiche der Verwaltung durchaus unterschiedlich erfolgt. Erstes Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme ist es, die Planung des Weiterbildungsbedarfes zu vereinheitlichen. Des Weiteren soll eine effizientere Planung der Seminare dazu beitragen, Geld einzusparen.

Gegenüber der ursprünglichen Planung für das Jahr 2018 hat sich der Planwert für die Aus- und Fortbildung innerhalb der gesamten Verwaltung einmalig um 75,0 T€ reduziert. Dieser Sachverhalt ist in der Haushaltsplanung über alle Produkte für das Jahr 2018 bereits berücksichtigt. Ab dem Jahr 2019 und ff. soll die finale Umsetzung dieser Maßnahme einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 25,0 T€ p.a. leisten. Dieser Wert ist als Konsolidierungsbeitrag in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung eingearbeitet.

7.17 Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: diverse
Kontengruppe: diverse

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt Gebühren für ihre Verwaltungsleistungen. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme soll der Kostendeckungsgrad über alle Gebührentatbestände wiederholt einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dem Stadtrat sind Vorschläge zu entsprechenden Anpassungen zu unterbreiten. Die Verbesserung des Kostendeckungsgrades soll nicht ausschließlich durch Erhöhung der Gebühren erfolgen. Es sind in gleichem Maße die gebührenrelevanten Aufwendungen in die Betrachtungen einzubeziehen.

Seitens der Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg liegt der Fokus dieser Maßnahme auf einer Erhöhung der Kostenbeiträge (Elterneigenbeiträge) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen. Im Gegenzug sollen sich die monatlichen Erstattungen an den Eigenbetrieb KommBi reduzieren.

In Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahme hat die Lutherstadt Wittenberg in der Vergangenheit für sich als Voraussetzung definiert, dass das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe über die Verfassungsbeschwerde von Gemeinden und Städten aus Sachsen-Anhalt gegen das bestehende Kinderförderungsgesetz (KiFöG) der Landesregierung entschieden hat. Diese Entscheidung liegt nun vor. Nun ist aber der Prozess mit den LEQ-Vereinbarungen, die der Landkreis Wittenberg mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen schließt, ins Stocken geraten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch nicht einmal für das Jahr 2017 alle LEQ-Vereinbarungen rechtsverbindlich unterschrieben vor. Folglich können auch noch nicht abschließend die Gesamtkosten der Kinderbetreuung definiert werden, die aber die Grundlage für eine neue Beitragskalkulation bilden.

Der nachfolgenden Übersicht ist die voraussichtliche Entwicklung der Erstattungen an den Eigenbetrieb KommBi (betrifft ausschließlich das Produkt Kindertagesstätten, ohne Investitionszuschüsse) zu entnehmen:

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
10.121.600 €	10.128.800 €	10.241.000 €	10.354.400 €	10.469.200 €	10.585.500 €	10.702.800 €	10.821.600 €	10.941.700 €

Per 07.2017 wurden in der Lutherstadt Wittenberg durchschnittlich 638 Kinder in der Kinderkrippe, 1.242 Kinder im Kindergarten und 1.151 Kinder in den Schulhorten betreut. In den vergangenen Jahren wurde im Rahmen dieser Maßnahme ein möglicher Konsolidierungsbeitrag auf 1.500,0 T€ p.a. beziffert. Dieser Wert ist ab dem Jahr 2019 als Konsolidierungsbeitrag in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung eingearbeitet und er hätte zur Schlussfolgerung, dass sich die Elterneigenbeiträge durchschnittlich, losgelöst vom gewählten Betreuungsumfang, um Euro 41,24 monatlich (Stand 07.2017) erhöhen würden.

Die Anpassung diverser Satzungen der Lutherstadt Wittenberg in finanzieller Hinsicht (z.B. Verwaltungskostensatzung, Sondernutzungsgebührensatzung, Stellplatzablösesatzung, Hundesteuersatzung usw.) soll im Jahr 2018 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 2,5 T€ und im Jahr 2019 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 75,0 T€ leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2020 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

7.18 Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
 Produkt: Nr. 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
 Kontengruppe: 40

Die alte Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Wittenberg ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten und regelte u.a. auch die Besteuerung von Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg. Aufgrund rechtlicher Bedenken erfolgte die konsequente Umsetzung der Inhalte der alten Vergnügungssteuersatzung nicht vollumfänglich. Seitens der Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg wurde in 2015 eine überarbeitete und dann auch rechtssichere Vergnügungssteuersatzung in den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg zur Entscheidungsfindung eingebracht. Die überarbeitete Vergnügungssteuersatzung fand allerdings keine politische Mehrheit. Dies vorangestellt, ist die Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Wittenberg dahingehend modelliert worden, dass zukünf-

tig nur noch die entgeltliche Nutzung von Spielgeräten der Vergnügungssteuer unterliegt. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang der Steuersatz von 10 % auf 15 % des Einspielergebnisses bzw. von 2,38 % auf 3,58 % des Spieleinsatzes erhöht werden. Die neue Spielgerätesatzung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Für das Jahr 2018 und ff. leistet die Anpassung der Spielgerätesatzung einen Konsolidierungsbeitrag von rund 90,0 T€ p.a. (in der Haushaltsplanung berücksichtigt).

Im Rahmen dieser Maßnahme soll auch die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer in der Lutherstadt Wittenberg noch einmal näher geprüft werden. Aktuell sind rund 791 (Stand: 31.12.2017) BürgerInnen mit Zweitwohnsitz in der Lutherstadt Wittenberg gemeldet, die zumindest teilweise auch die bestehende Infrastruktur (z.B. Papierkörbe) nutzen. Der Kosten-Nutzen dieser Maßnahme ist in Form einer Wirtschaftlichkeitsanalyse darzustellen. Ziel ist es, dass die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer ab dem Haushaltsjahr 2019 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 50,0 T€ p.a. leistet. Dieser Wert ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung eingearbeitet.

7.19 Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Stadträte sowie ggf. der BürgerInnen der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Für die Lutherstadt Wittenberg ist die Haushaltskonsolidierung ein ernst zu nehmendes Thema. Ohne nachhaltige Verbesserung der Ertrags- und Aufwandssituation wird das buchhalterische Eigenkapital der Lutherstadt Wittenberg nach und nach aufgebraucht und am Ende kann ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz stehen (Insolvenzgrund). Ein Gegensteuern ist also unabdingbar. Kurzfristig soll die „AG-Haushaltskonsolidierung“ ins Leben gerufen werden. Anfänglich soll sie aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie aus Stadträten bestehen. Eine zukünftige Ergänzung um engagierte BürgerInnen der Lutherstadt Wittenberg kann auch eine Alternative sein. Ziel dieser „AG-Haushaltskonsolidierung“ soll es sein, sich mit der aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen Situation der Lutherstadt Wittenberg intensiv auseinanderzusetzen und durch andere Sichtweisen neue Ideen für die Haushaltskonsolidierung zu sammeln.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung ausgewiesen.

7.20 Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg

Maßnahme betrifft: Finanzhaushalt
Produktbereich: diverse
Kontengruppe: diverse

Die Lutherstadt Wittenberg wird voraussichtlich für die Jahre 2013 bis 2016 jeweils einen mittleren bis hohen einstelligen Millionenbetrag an öffentlich-rechtlichen Forderungen in ihren Jahresabschlüssen ausweisen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, den Prozess des Forderungsmanagements kritisch zu durchleuchten und durch Verbesserungen dafür Sorge zu tragen, dass die Lutherstadt Wittenberg schneller ihr Geld erhält.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beige-fügten Ergebnis- und Finanzrechnung ausgewiesen.

8 Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept

Anlage 1	Konsolidierungsmaßnahmen - gesamt
Anlage 2	Konsolidierungsmaßnahmen - aktuell
Anlage 3	Konsolidierungsmaßnahmen - realisiert/gelöscht/zurückgestellt
Anlage 4	Personalentwicklungskonzept
Anlage 5	Prioritätenliste - Pflichtaufgaben
Anlage 6	Prioritätenliste - übrige Maßnahmen
Anlage 7	Liste freiwillige Aufgaben
Anlage 7.1	Förderanträge 2018
Anlage 8	Aufstellung über Haushaltsreste - Übertragung von 2016 nach 2017
Anlage 9	Ergebnisplanung mit eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
Anlage 10	Finanzplanung mit eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen